

Stellungnahme Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

Die Stellungnahme wurde am 03. Jul 2026 um 16:01:40 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Thurgau
Weinfelderstrasse 84
8580 Amriswil

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

212457

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 52 Strassenreklamen	Der zur Vernehmlassung vorliegende Gesetzesentwurf wird von der FDP im Grundsatz begrüsst. Durch die Gesetzesanpassung kann die allgemeine Förderung der Meinungsbildung für Wahlen und Abstimmungen in der Öffentlichkeit, unter der Beachtung der Gemeindeautonomie, im gesamten Kanton ermöglicht werden. Weiter wird eine Beschränkung der Regelung auf Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse begrüsst. Dies ermöglicht den Gemeinden im restlichen Gemeindegebiet eine eigenständige Umsetzung in ihrer Verantwortung umzusetzen und wart damit die Gemeindeautonomie. Die Umsetzung mit der gemeinsamen Vereinbarung (Vereinbarung über das Anbringen von Plakaten entlang von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23) hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen bei vergangenen Wahlen und Abstimmungen, durch involvierte Helfer und Helferinnen, Grundeigentümern und Verantwortliche in den Gemeinden, wurde die konkrete Umsetzung auch kritisch beurteilt. Besonders negativ waren dabei die Erfahrungen und Rückmeldungen zum Verhalten des Kantonalen Tiefbauamtes bei der Prüfung der Plakatstandorte. Da wäre zukünftig etwas mehr Augenmass und Verständnis wünschenswert.	-
Gesetzesvorlage	Abs. 2quater	§ 52 Abs. 2quater sei wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden haben die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse zuzulassen. Zwecks Wahrung der Gleichbehandlung der Parteien und Gruppierungen können die Gemeinden die vorhandenen Kandelaber und Flächen zuteilen.»	Die Formulierung "Die Gemeinden dürfen die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse nicht einschränken." ist negativ ausgeführt und setzt den Fokus auf die Gemeinden, welche die Plakatierung einschränken oder verbieten. Eine positive Formulierung würde begrüsst, im Sinne das die Gemeinden die Plakatierung ermöglichen sollen.
Allgemeine Rückmeldung zum Gesetz		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldung zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldung zur Vereinbarung		Keine Antwort	Keine Antwort